

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Spangenberg

Bebauungsplan Nr. 58 für das Gebiet „KiTa Arche“ in der Kernstadt



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43

63654 Büdingen

Tel. 06041 3899645

planung@buero-rupp.de

November 2025

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Begründung der Planungsabsicht

Die Stadt Spangenberg beabsichtigt, einen Ersatzneubau für die Kita Schloßberg, Spangenberg, auf einem Grundstück in der Verladestraße (Bolzplatz) vorzunehmen.

Der Neubau der Kita wird erforderlich, da eine Weiternutzung des bisher als Kita genutzten Gebäudes mit den Ursprüngen aus den 1960er Jahren, aus baulichen und nutzungstechnischen Gründen in Bezug auf Kinderzahlen, Raumgrößen, Frei- und Spielflächen und auch der zu erfüllenden Auflagen zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Zusätzlich kann die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes mit den gestiegenen Kinderzahlen nicht mehr Schritt halten.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“, Kernstadt.

Geplant sind die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf sowie von öffentlichen Verkehrsflächen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6.235 m² (Teilfläche von Flurstück 183/18, Flur 22 der Gemeinde Spangenberg).

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht soll dazu dienen, die möglichen Auswirkungen der Planung umwelt- bzw. schutzgut bezogen entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben insbesondere aus städtebaulicher, landschafts-/freiraumplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht aufzuzeigen.

In dem Umweltbericht wurden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzwerte aufgearbeitet. Dabei wurden neben den so genannten naturschutzfachlichen Schutzwerten (Boden, Wasser, Klima, Flora/Fauna/Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzwerte, d.h. die jeweiligen Betroffenheiten von Menschen und deren spezifischen Nutzungsanforderungen in den Umweltbericht einbezogen.

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzwerte wie folgt einzustufen sind:

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzwerte wie folgt einzustufen sind:

- auf das Schutzwert Fläche als mittel
- auf das Schutzwert Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen und auf das Relief als gering
- auf das Schutzwert Wasser bzw. auf den lokalen Grundwasserhaushalt als mittel
- auf das Schutzwert Vegetation/Biotop als mittel, auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume nach derzeitigem Erkenntnisstand als gering bis mittel
- auf das Schutzwert Klima/Klimafunktionen als gering
- auf das Schutzwert Landschaftsbild und auf Erholungs-/Freiraumnutzung als gering bis mittel
- auf das Schutzwert Mensch/Bevölkerung als gering bis mittel
- auf Kultur- und Sachgüter als nicht relevant

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von unversiegelten Offenflächen (Grünfläche – Bolzplatz und Gehölzen)
- Verlust von Böden und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Überbauung bzw. Vollversiegelung
- Im Vorhabengebiet sind natürliche Bodenfunktionen nur sehr eingeschränkt vorhanden. Mit der dauerhaften Versiegelung verbundene, nachteilige Auswirkungen auf das Schutzwert Boden werden daher als nicht erheblich bewertet. Da am Standort nur an sehr wenigen Stellen natürlich anstehender Boden in Oberflächennähe angetroffen wurde, führen auch die geplanten Umschichtungen von Boden während der Bauphase nicht zu nachteiligen Auswirkungen

auf das Bodengefüge. Beeinträchtigungen des Bodens und dessen Funktionen für den Naturhaushalt werden als nicht erheblich bewertet.

- Schadstoffe: Unter Berücksichtigung der Auffüllungssituation ist davon auszugehen, dass sich die Realisierung des geplanten Bauvorhabens positiv auf den Vorhabenstandort und die Umgebung auswirkt. Vorhandene Auffüllungsmaterialen werden vom Standort entfernt und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Baubedingte Umweltauswirkungen:

Zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen und möglichst sparsamen Einsatz sowie Schutz und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern).

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind aktiv von den Bauplanenden und Bauausführenden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Vorgaben umzusetzen:

- **Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes und Minderungsmaßnahmen (siehe hierzu auch Bodenschutzkonzept in GEONIK, 15.08.2025: BV Neubau der Kindertagesstätte "Arche" in 34286 Spangenberg, Verladestraße; Bodenkundliche Baubegleitung: Bodenschutzkonzept nach DIN 19639)**
 - Bei allen Arbeiten ist auf eine bodenschonende Ausführung zu achten, dies ist insbesondere:
- es ist auf eine flächensparende Baustelleneinrichtung zu achten
- bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen
- Durchführung der Arbeiten bei geringer Bodenfeuchte und mit geeigneten Maschinen
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen. Eine ggf. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Rekultivierung) hat nach den folgenden Vorgaben zu erfolgen: Es soll Bodenmaterial mit standorttypischen Eigenschaften sowie in entsprechender Mächtigkeit beim Auftrag verwendet werden. Die Einhaltung der Vorgaben nach § 7 BBodSchG ist zu gewährleisten. Es sind bodenschonende Einbauverfahren (z.B. rückschreitender Streifeneinbau mit Hilfe eines Kettenbaggers mit Einhaltung von Befahrungslinien zur Vermeidung unnötiger Rangier- und Überfahrten) zu verwenden. Es ist auf eine geringe Flächenpressung sowie geringe Bodenfeuchte beim Einbau zu achten.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639
 - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie
 - zur Gewährleistung des Bodenschutzes insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen und Maßnahmen zur vor-Ort-Verwertung,
 - zur Gewährleistung der Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen und Vorgaben insbesondere zum vorsorgenden Bodenschutz hinsichtlich des Ein-satzes von mineralischen Ersatzbaustoffen und Maßnahmen zur vor-Ort-Verwertung,
 - zur Beratung der Bauherrin in Angelegenheiten des Bodenschutzes in Rahmen von regelmäßigen Bauberatungen und bedarfsweiser Konsultationen,
 - zur Dokumentation des Baufortschritt sowie
 - zur bedarfsweisen Fortschreibung des Bodenschutzkonzeptes

Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen soll unter anderem begegnet werden durch Anlage von Grünflächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Anpflanzung von Laubbäumen (Hochstämme).

- Festsetzungen zur Grünordnung
- Festsetzung von Flächen zum Erhalt
- Um den Individuenschutz (Tötungsverbot) der Avifauna gewährleisten zu können, sind sämtliche Gehölzentfernungen und auch die Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison also im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Grundsätzlich sollte darüber hinaus während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse von Anfang März bis Ende Oktober auf eine nächtliche Bautätigkeit verzichtet werden.

Im Bereich der im Plan dargestellten Fläche zum Anpflanzen am Südwestrand des Geltungsbereichs sind Heckenstrukturen mit durch die Vogelwelt nutzbaren aber für Menschen ungiftigen Straucharten wie Kornelkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Traubenkirsche sowie verschiedene Heckenrosenarten anzulegen, vorzugsweise in Kombination mit der Anlage von Benjeshecken (z.B. aus dem anfallenden Gehölzschnitt).

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Es sind 2 Groß- und 2 Kleinmeisen- und 2 Halbhöhlenbrüterkästen in die verbleibenden Gehölzstrukturen am Nordrand des Geltungsbereichs bzw. die entstehenden Gebäudestrukturen auszubringen.

Die aufgeführte Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz muss in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Kompensationsbedarf

Durch das Vorhaben wird ein Eingriff verursacht (v.a. Verlust von Gehölzen sowie öffentlicher Grünfläche – Bolzplatz).

Um den Kompensationsbedarf zu ermitteln, wird als Anhaltspunkt auf die Biotopwertermittlung nach der Hessischen Kompensationsverordnung zurückgegriffen. Um einen Ausgleichsbedarf zu ermitteln, werden die dauerhaft veränderten Flächen im Verhältnis zum Bestand zu Grunde gelegt. Hierbei wird die reale Planung gemäß Konzept zur Beurteilung herangezogen.

Gemäß Ausgleichsberechnung wird ein Minus von 39.991 WP ermittelt.

Zur Kompensation wird die folgende Fläche dem Bebauungsplan zugeordnet (Grünlandextensivierung):

4.476 m² Teilfläche von Flurstück 57 von Flur 1, Gemarkung Beenhausen, (Überm Dorf), im Nordwesten von Beenhausen. Das Flurstück weist eine Gesamtgröße von 6.538 m² auf.

Charakteristisch ist die Lage in der Rohrbachäue mit frischen bis wechselfeuchten Standorten. Das Grünland (Wiese) weist grasdominierte Bestände mit geringerem Anteil von Kräutern/Leguminosen auf.

Extensivierung von bestehendem Grünland

Die Grünlandbestände weisen durch Vorkommen nachfolgend aufgeführter Grünlandarten (Gräser, Kräuter, Leguminosen) ein Entwicklungspotential zu einer Wiese frischer und wechselfeuchter bis feuchter Standorte bei mäßiger Nutzungsintensität bzw. in Richtung einer extensiv genutzten Flachland-Mähwiese (Glatthaferwiese frischer und wechselfeuchter bis feuchter Standorte) auf.

Das Entwicklungspotential begründet sich in dem Vorkommen von Klassen-, Ordnungs- und Verbandskennarten des Wirtschaftsgrünlandes.

Zu nennen sind u.a. als Gräser *Dactylis glomerata* (Knaulgras), *Poa trivialis* (Gemeine Rispe), *Festuca rubra* (Rotschwingel), als Leguminosen *Trifolium pratense* (Rotklee), *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse) und als Kräuter *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Alchemilla spec.* (Frauenmantel), *Taraxacum officinale* (Löwenzahn), *Leontodon autumnale* (Herbst-Löwenzahn) und *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß). Auf wechselfeuchten bis feuchten Standorten treten stellenweise *Juncus effusus* (Flatterbinse), und *Equisetum palustre* (Sumpf-Schachtelhalm), hinzu.

Ein südlicher Teil des Flurstückes (Grünlandextensivierung auf 1.908 m²) wurde bereits als Kompensation für das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken im Bereich Waldkindergarten Malsfeld“ zugeordnet.

Abzüglich 155 m² Ufergehölzbestand im Norden verbleiben 4.476 m² intensiv genutztes Grünland, welches dem Bebauungsplan als Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden soll.

Da sich die Fläche in der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg befindet, ist die Darstellung bzw. Sicherung der Ausgleichsmaßnahme über einen externen Geltungsbereich im Bebauungsplan nicht möglich.

Mit dem Flächeneigentümer (gleichzeitig Bewirtschafter) wird daher ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur dauerhaften Absicherung geschlossen. Der Vertrag wird der UNB vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wurde im Verfahren beteiligt.

Die Fläche befindet sich, wie auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der naturräumlichen Haupteinheit D 47 Oberhessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön (vgl. Anlage 1 der Hess. Kompensationsverordnung). Der maximale Abstand vom Eingriffsort von 50 km, entsprechend § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung, wird deutlich unterschritten.

Des Weiteren liegen die Flächen innerhalb des im Juni 2021 ausgewiesenen Naturparks Knüll, welcher sich auch innerhalb von Gemarkungen des Schwalm-Eder-Kreises befindet.

Vorgaben bei der Realisierung der Grünlandextensivierung

Durch Extensivierung der Nutzung und der unten beschriebenen Vorgaben soll eine Entwicklung zu einer extensiv genutzten Flachland-Mähwiese frischer Standorte erreicht werden.

Biotopwertpunktebilanzierung der Maßnahme

Bestand:

06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiese (21 WP). Dies betrifft 4.476 m².

Planung:

06.340 (B) Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (35 WP). Dies betrifft 4.476 m².

Nach der Kompensationsverordnung ist bei der Ausgleichsplanung der Zustand zu bewerten, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Herstellung der Kompensationsmaßnahme zu erwarten ist, d.h. es muss für die Berechnung des Zielbiotops ein Übergangswert zur Berechnung ermittelt werden.

In Anlehnung an eine Empfehlung zur Bewertung von Ersatzmaßnahmen (mündliche Auskunft und schriftliche Information durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg) muss zur Orientierung des Übergangswertes des betrachteten Zustandes der Kompensationsfläche nach 3 Jahren ein fiktiver Zwischenzustand angenommen werden, dessen Wert zwischen dem Ausgangszustand (hier: 06.350 Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen mit 21 WP) und einem potenziellen Höchstwert des sekundären Lebensraumes nach möglichst langer Entwicklungszeit liegen muss. Dieser kann intermediär zwischen dem Wert des Ausgangszustandes und dem Idealzustand (Zielbiotop, hier: 06.340 (B) Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität mit 35 WP) angesiedelt werden. Im vorliegenden Fall wäre der Idealzustand gem. KV 35 WP, der Zwischenwert/Mittelwert liegt bei 28 WP.

Auf die entsprechend bilanzierte Aufwertung von 7 WP erfolgt ein Zuschlag von 2 WP aufgrund der Zusatzbewertung biologische Vielfalt (1 WP), und sonstige Randwirkungen – Verbesserung des Naturhaushaltes (1 WP). Dieser Zuschlag begründet sich durch die Lage innerhalb des neu ausgewiesenen Naturparks Knüll, welcher mit seinen Zielsetzungen auch den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sichern soll und zudem durch die Lage im Landschaftsraum der Rohrbachäue mit direkt angrenzendem Fließgewässer.

Dies ergibt eine Aufwertung von 9 WP.

Mit der Maßnahme wird demgemäß ein Plus von 40.284 WP erreicht.

Das Defizit von 39.991 WP ist damit ausgeglichen.

Für die Grünlandextensivierung gelten folgende Vorgaben:

- maximal 1-2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Bei Fläche 2 und 3 Mahd nur bei nicht durchnässten Böden bzw. oberflächig anstehendem Grundwasser
- das Mähgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet
- der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig
- Entwässerungsmaßnahmen oder Bodenauffüllungen sind unzulässig

3. Art und Weise der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren

Aufstellungsbeschluss

Die förmliche Aufstellung erfolgte am 06.02.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg, bekannt gemacht am 16.08.2024.

Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 3 Abs. 1

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024 (Bekanntmachung am 16.08.2024).

§ 3 Abs. 2

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025 (Bekanntmachung am 15.09.2025)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind

§ 4 Abs. 1

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgte in der Zeit vom 19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024, Anschreiben am 16.08.2024

§ 4 Abs. 2

Die Stadt Spangenberg holte die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein 16.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025, Anschreiben am 15.09.2025).

4. Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wurden wie folgt berücksichtigt bzw. abgewogen:

Frühzeitige Beteiligung:

Angeschriebene TÖB's Ifd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
12 / Hessen Mobil	<p>Stellungnahme vom 22.08.2024</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Stadt Spangenberg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau für die Kita Schloßberg zu schaffen. Das Plangebiet wird von Stadtstraßen an die innerhalb der OD liegende L3227 angebunden. Zur Bewertung und Prognose der Verkehrssituati-</p>	

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>on für den Betrieb von zwei Kindergärten wurde im Februar 2024 ein Gutachten angeordnet. Dieses prognostiziert, dass der Neubau des Kindergartens das gesamte Verkehrsaufkommen um etwa 70 % anheben wird. Um das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf die umliegenden Straßen zu verteilen und insbesondere die Straße „Am Bahnhof“ zu entlasten, wurde ein Verkehrskonzept entwickelt. Hierfür wird der Bau einer neuen Einbahnstraße zwischen der „Heinrich-Bender-Straße“ und der „Verladestraße“ vorgeschlagen, um den Verkehr zu den beiden Kindergärten zu trennen.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzu bringen, sofern die nachstehenden Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die äußere Erschließung im Kfz-Verkehr muss gesichert sein und die Leistungsfähigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr Defizite aufzeigen, behält sich der Straßenbaulastträger die Forderung weiterer Maßnahmen, auch baulicher Art, zur Verbesserung der Situation zu Lasten des Trägers der Bauleitplanung vor. Die Kosten für die Maßnahmen trägt die Stadt als Veranlasser (§§ 29a und b HStrG). Von der Bundesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen. <p><i>Hinweis:</i> Entlang der L3227 sind bis 2028 geplante Bau maßnahmen vorgesehen, die unter anderem die Planung von Rad- und Gehwegen umfassen. Der Baubeginn dieses Projektes erfolgt voraussichtlich im Frühling 2026.</p> <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung zuzusenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>che“ in Spangenberg ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.</p> <p>(2) Artenschutz gem. §§ 44 ff. BNatSchG Die artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff. BNatSchG sind im Rahmen der Aufstellung sowie der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Nach Vorlage der abschließenden Untersuchungsergebnisse des in Auftrag gegebenen Artenschutzfachbeitrages, ist der Umweltbericht im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 44 ff. BNatSchG entsprechend fortzuschreiben. Ggf. sind im weiteren Planverfahren vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) für den Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten für die Außenbeleuchtung LED sowie voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden sind, welche den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Lebensräume verhindern. Des Weiteren wird für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung der Einsatz von Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) von maximal 2700 Kelvin empfohlen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert wird. Diesbezüglich sei auf den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermausen bei Beleuchtungsprojekten“ (Hrsg.: UN-EP/EUROBATS, Voigt, C.C. et al., 2019) verwiesen.</p> <p>(3) Europäisches Netz „Natura 2000“ gem. §§ 31 ff. BNatSchG Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ ist von der Aufstellung des BPlans nicht betroffen. (4) Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen.</p> <p>(5) Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 18 BNatSchG Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die entstehenden Eingriffe durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“ kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht erbracht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>werden. Daher wird im Umweltbericht darauf verwiesen, dass zur notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensation noch Kompensationsmaßnahmen in die Planung einbezogen werden müssen. Im weiteren Planverfahren sind zusätzliche Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich planungsrechtlich verbindlich festzusetzen. Die Vorgaben des § 1a BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind im weiteren Verfahren abschließend zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Stadt für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises FB 37 Brand- und Katastrophenschutz	<p>Stellungnahme vom 17.09.2024 Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Wendeanlagen in Stichstraßen sollten für Löschfahrzeuge (Länge von 8,60 m, Breite 2,50 m) ausreichend groß bemessen werden (siehe Richtlinien für die Anlage von Stadstraßen – RAST 06 -, Pkt. 6.1.2.2 Wendeanlagen). Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1, Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in 	

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt mind. 800 l/min.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden. • Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzutragen, dass Zu- und Abfahrten (z.B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen. • Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein. Die Abstände zu den Gebäuden müssen den Möglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr entsprechen. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sollten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall berücksichtigt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit der örtlich zuständigen Leitung der Feuerwehr abgestimmt werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
19 / Kreisausschuss	Stellungnahme vom 17.09.2024	

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung	<p>Die Flächen im Geltungsbereich werden laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan zur Hälfte als gemischte Baufläche und im östlichen Teil als Wald ausgewiesen. Es handelt sich bei dem o.a. Flurstück um keine landwirtschaftliche Nutzfläche. Aufgrund dieser freiraumschonenden Innenentwicklung werden gegen das o.g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebragen.</p> <p>Im Umweltbericht auf 5. 31 und 36 wird erwähnt, dass gem. Ausgleichsberechnung ein Minus von 64.295 Wertpunkten ermittelt wurde und durch die Eingriffe in Natur und Landschaft eine Kompensation erforderlich ist. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sollen mit dem Schwalm-Eder-Kreis abgestimmt werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird darauf bestanden, dass die geplanten Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen ausschließlich auf der Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Anpflanzungen und Anlage von extensiven Grün- und Gehölzflächen erbracht wird und nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sollte dennoch ein Ausgleich auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Betracht gezogen werden, wird darauf bestanden, dass diese z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder über bestehende Ökokonten oder Ersatzgelder zur Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan den östlichen Teil als Wald ausweist, wird angeregt, dass das zuständige Forstamt beteiligt wird.</p> <p>Sollte es sich bei dem betroffenen Flurstück tatsächlich teilweise um Wald handeln, ist ebenfalls ein gesonderten Antrag zur Waldumwandlung gem. & 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beim Fachbereich 83 — Landwirtschaft und Landentwicklung — zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, keine landwirtschaftliche(n) Fläche(n) für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, wird nach Möglichkeit gefolgt.</p> <p>Das Forstamt Melsungen wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
20 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32 Straßenverkehr	<p>Stellungnahme vom 17.09.2024</p> <p>Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, AG 30.5 – Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine gravierenden Bedenken.</p> <p>Trotz des von der Stadt Spangenberg vorgesehnen Verkehrskonzeptes mit getrennter Anfahrt zu Kindergarten und Kindertagesstätte wird es zu er-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>heblichen Belastungen der Louis-Salzmann-Straße kommen, da die Anfahrt zum Kindergarten und die Abfahrt für beide Einrichtungen über diese Straße geführt werden.</p> <p>Sollte die Straße dieser Belastung nicht gewachsen sein, besteht noch die Möglichkeit, die Heinrich-Bender-Straße durch Anbindung an die Straße am Bahnhof in das Verkehrskonzept zu integrieren.</p> <p>Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Spangenberg.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. das Verkehrskonzept angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bürgermeister als zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet wurde im Verfahren um Stellungnahme gebeten.</p>
29 / Stadt Spangenberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde	<p>Stellungnahme vom 20.08.2024</p> <p>Das Planvorhaben mit der darin vorgesehenen Verkehrsfläche, die eine Verbindung zwischen Verladestraße und Bahnhofsstraße ermöglicht, fügt sich schlüssig in den Gesamtbereich ein. Bezuglich des Verkehrsaufkommens werden keine Einschränkungen erwartet.</p> <p>Als örtliche Straßenverkehrsbehörde bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
33 / Regierungspräsidium Kassel	<p>Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vom 19.08.2024</p> <p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der Gehölzfläche im Osten des Planungsgebiets handelt es sich um Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Für die spätere Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung bedarf es einer Genehmigung des Landkreises Schwalm-Eder nach § 12 Abs. 2 HWaldG. Über den Ausgang eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens kann ich keine Aussage treffen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht) vom 20.08.2024</p> <p>Vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.3, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 28.08.2024 Die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Stadt Spangenberg nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.5 vom 30.08.2024 Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p> <p>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz vom 17.09.2024</p> <p>Altlasten In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche in dem vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind. Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Es ergeht jedoch folgender Hinweis: Die Auswertung des Datenbestandes der Altflächendatei zeigt, dass für die Stadt Spangenberg in den letzten 10 Jahren keine Erfassungen stattgefunden haben. Es besteht daher im gesamten Gemeindegebiet Zweifel daran, dass alle relevanten Altflächen erfasst sind. Die umgehende Erfassung für das Plangebiet bzw. für die Gemeinde ist zwingend erforderlich um verlässliche Aussagen zur Altlastensituation im Plangebiet machen zu können.</p> <p>§ 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Boden-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Eine entsprechende Erfassung wird veranlasst.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>schutzgesetz (HAItBodSchG) gibt den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben (Erfassungspflicht).</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Im Zuge des Vorhabens werden die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft beeinträchtigt. Durch Bebauung und Erschließung wird der Boden tlw. versiegelt; was zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotentials des Bodens führt. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sind durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren – Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ (Hrsg.: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) zu entnehmen.</p> <p>Zudem rege ich an, zur Überwachung bzw. Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.</p> <p>Unter Berücksichtigung meiner vorgenannten Ausführungen sowie Vorlage des Bodenschutzkonzeptes einschließlich Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden im weiteren Verfahren, bestehen auch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Regionalplanerische Stellungnahme vom 20.09.2024</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatzneubau der Kita Schloßberg geschaffen werden. Hierzu soll eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie im Umweltbericht ausgeführt, erfolgt die entsprechende Bearbeitung im weiteren Verfahren.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB's Ifd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich der Planung zur einen Hälfte als Vorranggebiet Siedlung Bestand und zur anderen Hälfte als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt.</p> <p>Angesichts eines Umgriff von rd. 0,6 ha und der Lage kann die o.g. Planung noch als Arrondierung an die bestehende Ortslage bewertet werden. Zudem soll der Bereich außerhalb des Vorranggebietes Siedlung Bestand von Hochbauten im Sinne des § 23 BauNVO freigehalten werden. Aus regionalplanerischer Sicht werden damit gegenüber dem o.g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
35 Vodafone	<p>Stellungnahme vom 30.08.2024 (gleichlautend zur Änderung des FNP und zum BPLan)</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.08.2024.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet bzw. zur Beachtung weiter gegeben.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
8 / EAM Netz	<p>Stellungnahme vom 16.10.2025</p> <p>Aus Sicht des Energieversorgungsunternehmens möchten wir darauf hinweisen, dass sich auf dem betroffenen Grundstück in der Verladestraße bestehende Gasversorgungsleitungen befinden. Diese könnten durch die geplante Maßnahme berührt werden und müssten gegebenenfalls umgelegt werden.</p> <p>Wir bitten daher darum, bereits in der weiteren Planungsphase rechtzeitig berücksichtigt zu werden, um eine koordinierte Abstimmung zu ermöglichen. Dies betrifft sowohl die mögliche Umlegung bestehender Leitungen als auch die Planung einer bedarfsgerechten Anbindung des Neubaus an das bestehende Versorgungsnetz.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen zur weiteren Berücksichtigung Planunterlagen für das Gas- und Stromnetz im betroffenen Bereich.</p> <p>Für Rückfragen und eine frühzeitige Abstimmung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen: Planauskunft Strom Planauskunft Gas</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die EAM Netz wird im weiteren Planungsverlauf rechtzeitig berücksichtigt, um eine Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Die angehängten Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und im nachgeordneten Verfahren berücksichtigt, s.o.</p>
12 / Hessen Mobil	<p>Stellungnahme vom 08.10.2025</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Stadt Spangenberg beabsichtigt mit der Auf-</p>	

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>stellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau für die Kita Schloßberg zu schaffen. Das Plangebiet wird von Stadtstraßen an die innerhalb der OD liegende L3227 angebunden.</p> <p>Ich verweise auf die im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 19.08.2024 mit dem Aktenzeichen 34c1-2024-039630-BV 10.3/Sa sowie 34c2-2024-039631-BV 10.3/Sa. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Hinweise werden gemäß dem Beschluss berücksichtigt.</p> <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten zuzusenden an das Funktionspostfach: strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de</p> <p>.</p>	<p>Erläuterung Die Stellungnahme des Vorverfahrens wurde berücksichtigt.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>
Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	<p>Gebündelte Stellungnahme vom 07.10.2025 Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 15.09.2025 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu dem vorgenannten Verfahren:</p>	
15 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 bestehen bei Umsetzung des vorgelegten Verkehrskonzeptes aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 Brand- und Katastrophenschutz	<p>Flächennutzungsplan Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken</p> <p>Bebauungsplan Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. <p>Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.</p> <p>Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt mind. 800 l/min.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden. Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzurordnen, dass Zu- und Abfahrten (z.B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen. • Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein. Die Abstände zu den Gebäuden müssen den Möglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr entsprechen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit der örtl. zuständigen Leitung der Feuerwehr abgestimmt werden. 	<p>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
17 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises achbereich 53 – Ge- sundheitswesen	Zu der o. g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Arbeitsgruppe 53.3 „Öffentliche Hygiene“ keine Bedenken.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt	<p>Flächennutzungsplan a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</p> <p>Gegen die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „KiTa“ der Stadt Spangenberg beste-</p>	

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>hen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG): Die Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn.</p> <p>Das Denkmal ist gem. Planzeichenverordnung in den Planunterlagen mit einem „D“ zu kennzeichnen; ein Hinweis auf das Denkmal sowie eine Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Denkmal ist in die Begründung mit aufzunehmen.</p> <p>b) AG 60.3 – Umwelt Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die o. a. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „KiTa“ der Stadt Spangenberg keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 As. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf des oben genannten Bauleitplans nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Spangenberg zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Ersatzneubau einer Kindertagesstätte in der Kernstadt von Spangenberg bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.</p> <p>Bebauungsplan</p> <p>a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Gegen die geplante Aufstellung B-Plan Nr. 58 für das Gebiet „KiTa Arche“ der Stadt Spangenberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG): die Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn.</p> <p>Das Denkmal ist gem. Planzeichenverordnung in den Planunterlagen mit einem „D“ zu kennzeichnen; ein Hinweis auf das Denkmal sowie eine Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Denkmal ist in die Begründung mit aufzunehmen.</p> <p>b) AG 60.3 – Umwelt Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die o. a. Aufstellung des B-Plan Nr. 58 für das Gebiet</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die nachrichtliche Aufnahme im Plan und die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Denkmal in der Begründung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die nachrichtliche Aufnahme im Plan und die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Denkmal in der Begründung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>„KiTa Arche“ der Stadt Spangenberg keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“ in der Kernstadt von Spangenberg nehmen wir zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „KiTa Arche“.</p> <p>Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den notwendigen Ersatzneubau einer Kindertagesstätte geschaffen werden. In diesem Zusammenhang werden Eingriffe in Natur und Landschaft begründet, deren Vermeidung und Ausgleich nach den Vorgaben des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Umweltbericht sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt. Diese Maßnahmen sind bei der Umsetzung des Bauleitplans verbindlich einzuhalten.</p> <p>Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die zulässigen Eingriffe kann innerhalb des Geltungsbereiches allerdings nicht in ausreichendem Umfang erbracht werden. Die grünordnerischen Festsetzungen im Eingriffsbereich sind nur für einen anteiligen Ausgleich geeignet. Ein vollständiger Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft kann hierdurch jedoch nicht erreicht werden. Der verbleibende Ausgleich soll über entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB erbracht werden. Eine rechtliche Sicherung der vertraglichen Regelungen ist zu gewährleisten.</p> <p>Nach den Angaben im Umweltbericht sieht das Kompensationskonzept die Extensivierung von Grünlandflächen vor, die außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches liegen.</p> <p>Da sich die benannten Flächen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg befinden, ist zur fachlichen Einschätzung der Ausgleichsmaßnahme die dortige Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine flächenbezogenen naturschutzrechtlichen Ausweisungen geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 ff Bundesnatu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Es erfolgt neben einer vertraglichen Sicherung die Sicherung über einen Eintrag ins Grundbuch und ein Eintrag ins Natureg.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wurde im Verfahren beteiligt.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>schutzgesetz (BNatSchG) bekannt. Belange des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000- Gebieten im Sinne von § 31 ff BNatSchG ist durch die Planaufstellung ebenfalls nicht gegeben.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff BNatSchG sind im Rahmen der Aufstellung sowie der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten.</p> <p>Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung durch das Büro BANU, Planstand 02.04.2025 erarbeitet. Mit den vorgelegten Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG gewürdigt. Anhand der Untersuchungsergebnisse wird ersichtlich, dass bei einer Umsetzung des Bauleitplanverfahrens artenschutzrechtliche Belange insbesondere in Bezug auf die erfassten Vogelarten betroffen sind.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geprüften Arten/Artengruppen bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sowie der festgelegten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die im Artenschutzgutachten bzw. dem Umweltbericht zu den einzelnen Artengruppen vorgegebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Baufeldfreimachung und Baudurchführung sind zu beachten und zwingend einzuhalten.</p> <p>Die festgesetzten artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für die Avifauna müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit zeitlichem Vorlauf erfolgen, um für die betroffenen Arten wirksam werden zu können. Nur durch die im Artenschutzfachbeitrag ermittelten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten vermieden und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die Maßnahmen unter fachlicher Begleitung (Umweltbaubegleitung) auszuführen und im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Die einzelnen Maßnahmen sind mit zeitlichem Vorlauf in Abhängigkeit der jeweiligen Art und nach den Vorgaben des Umweltberichts vor Baubeginn des Vorhabens auszuführen.</p> <p>Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Anregungen und Hinweise: Die unter den Hinweisen in der Planzeichnung aufgeführten Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung werden vor dem Hintergrund des Schutzes von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
19 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises Fachbereich 80 – Wirtschaftsför- derung	Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
20 / Kreisausschuss des Schwalm-Eder- Kreises Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme für das Vorhaben erfolgt die Extensivierung des Dauergrünlands in der Gemarkung Beenhausen, Flur 1, Flurstück 57.</p> <p>Wir regen an, dass neben der Mahd der Flächen ebenfalls eine Beweidung der Fläche durch Nutztiere ermöglicht wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt.</p> <p>Erläuterung Das Extensivierungskonzept ist in enger Abstimmung mit dem Flächeneigentümer erfolgt. Der Flächeneigentümer (gleichzeitig Bewirtschafter) hat keinen Bedarf an einer extensiven Beweidung der Fläche durch Nutztiere. Auch eine Verpachtung ist nicht vorgesehen oder absehbar. Insofern wird hier keine Notwendigkeit gesehen.</p>
221 / Hess. Landes- amt für Denkmal- pflege – Archäologie	<p>Stellungnahme vom 26.09.2025</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan werden seitens der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen keine grundsätzlichen Bedenken oder Än-</p>	

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>derungswünsche vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis in der textlichen Fassung unter Punkt 6.5 "Bodendenkmale" und im Planwerk unter "Hinweise - Bodendenkmale" auf § 21 HDSchG zur Sicherung von Bodendenkmälern sind korrekt.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bau-denkmalflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
23 / Hess. Landesamt für Denkmalpflege – Bau- und Kunstdenkmalflege	<p>Stellungnahme vom 15.09.2025</p> <p>Im Geltungsbereich befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG: die Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn. Ein Auszug aus dem Denkmalverzeichnis finden Sie im Anhang.</p> <p>Das Denkmal ist gem. Planzeichenverordnung in den Planunterlagen mit einem "D" zu kennzeichnen; ein Hinweis auf das Denkmal sowie eine Darstellung der Auswirkung der Planung auf das Denkmal ist in die Begründung mit aufzunehmen.</p> <p>Für weitere Beratung steht das Landesamt für Denkmalpflege gerne zu Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält dieses Schreiben in cc.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die nachrichtliche Aufnahme im Plan und die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Denkmal in der Begründung.</p>
31 / NVV	<p>Stellungnahme vom 15.09.2025</p> <p>Vielen Dank für die o. g. Mail, zu der wir im Folgende Stellung nehmen möchten:</p> <p>Im Rahmen des Erweiterungsbaus der Kindertagesstätte „Alter Bahnhof“ unweit des zur Bebauung vorgesehenen Flurstücks wurde dem Busverkehr die Möglichkeit genommen, die barrierefrei ausgebauten Haltestelle Spangenberg Kindergarten anzufahren, da eine durchgehende Befahrung der Straße „Am Bahnhof“ nicht mehr möglich ist. Diese Haltestelle wird für die Kindergartenbeförderung, an der die Stadt Spangenberg beteiligt ist, jedoch eigentlich benötigt und ist barrierefrei ausgebaut. Im Zuge einer Möglichkeit, den ÖPNV wieder die Haltestelle anfahren zu lassen, regen wir an, zu prüfen, dass die Straße „Am Bahnhof“ in Fahrtrichtung Louis-Salzmann-Straße wieder befahren werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird beachtet. Die Stadt Spangenberg strebt eine barrierefreie Haltestelle am Kindergarten an.</p> <p>Erläuterung: Die Art der Umsetzung wird derzeit geprüft: Variante 1: Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO, Linienverkehr frei Variante 2: Verschieben der bestehenden Haltestelle weiter Richtung KiTa Arche und Herstellen auf der gegenüberliegenden Seite.</p> <p>Geplant ist, die Straße ab der</p>

Angeschriebene TÖB's Ifd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
		Kreuzung Verladestraße bis hinter den Kindergarten als Einbahnstraße zu gestalten, Fahrtrichtung von der Louis-Salzmannstraße Richtung Verladestraße.
33 / Regierungspräsidium Kassel	<p>Stellungnahme Dezernat 34 (Bergbau) vom 16.08.2025 Vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl das Vorhabengebiet als auch die Kompensationsfläche in der Gemarkung Beenhausen von dem Berechtigungsfeld „Tannenberg 2“ überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zum Vorhaben zu hören. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Jackson (Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz, E-Mail: mjackson@greenxmetals.com) benennen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p> <p>Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vom 22.09.2025 Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt keine neuen forstrechtlichen Aspekte, so dass meine Stellungnahme vom 19.08.2024 (Gz.: RPFS - 26-88 h 21/97-2021/9) weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) kann in der vorgelegten Planung nicht vermieden werden. Ein Antrag zur Rodung und Umwandlung des Waldes zum Zweck der Nutzungsänderung wurde beim Landkreis Schwalm-Eder nach § 12 Abs. 2 HWaldG gestellt und unter Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe genehmigt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) vom 22.09.2025 Die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer,</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet und der wurde Anregung bereits gefolgt. Die Bergwerkseigentümerin wurde beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Stadt Spannberg nicht berührt.</p> <p>Mitteilung des Dezernates Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung vom 08.10.2025 Eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) vom 13.10.2025 Bezugnehmend auf die o.g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“: Zu vorgenanntem Vorhaben habe ich bereits im September 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Meinen Anregungen und Hinweisen dieser Stellungnahme wurde mit Vorlage des Bodenschutzkonzeptes (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie im Umweltbericht unter Punkt 5.4.2 Kompensation ausreichend Rechnung getragen. Insoweit ist eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich. Seitens des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats ergeht zudem folgender Hinweis: Auf Grund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
35 Vodafone	<p>Stellungnahme vom 14.10.2025 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.09.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
38 / Hessen Forst – Forstamt Melsungen	<p>Stellungnahme vom 16.09.2025</p> <p>Bei dem östlichen Teil der geplanten Eingriffsfläche des oben genannten Grundstückes handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 2 HWaldG, weshalb forstrechtliche und forstfachliche Belange betroffen sind.</p> <p>Da eine dauerhafte Nutzungsänderung durch die Entfernung von Bäumen im Wald vorgesehen ist, ist gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ein Antrag auf Rodung und dauerhafte Waldumwandlung beim zuständigen Landkreis zu stellen.</p> <p>Sofern dem entsprechenden Antrag stattgegeben wird, bestehen aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Erläuterung: Für die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des Forstgesetzes wurde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung ein inzwischen positiv beschiedener Antrag zur Genehmigung der Rodung und Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe nach § 2 der WaldAbgV HE 2028 gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
41 / Kampfmittel- räumdienst	<p>Stellungnahme vom 08.10.2025</p> <p>Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.</p> <p>Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Angeschriebene TÖB's lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beratungs- und Beschlussvorschlag)
	<p>im Zuge der Bauarbeiten doch ein Kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	<p>Sofern während der Bauarbeiten ein Kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird der Kampfmittelräumdienst unverzüglich verständigt.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen

Die räumliche Alternativenprüfung erfolgte auf Flächennutzungsplanebene:

Bei einer Suche nach alternativen Standorten konnten durch die Stadt Spangenberg keine weiteren geeigneten Flächen gefunden werden, welche verfügbar sind und den Ansprüchen in Bezug auf Größe, Lage und Verkehrsanbindung genügen.

Durch die benachbarte Kita „Alter Bahnhof“ kann ein Synergieeffekt durch den öffentlichen Nahverkehr und die gemeinsame Küchenversorgung erreicht werden.

Nullvariante / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als Bolzplatz sowie als Parkplatzfläche genutzt werden.